

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 38.

München, den 12. August 1878.

Inhalt:

Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsgerichtshofen.

**Gesetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren
in Verwaltungsgerichtshofen.**

Entwurf der Kommission für Verfassungssicherung *3. Kl. Nr. 227*

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Mit haben nach Bernebung Unseres Stadtrathes, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. 4, Art. 47 und Art. 63 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und genehmigt, was folgt:

I. Von dem Verwaltungsgerichtshofe.

Art. 1.

Für das Königreich wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet.

Derselbe wird gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räthen.

Sind in einzelnen Fällen so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verhindert, daß die zur Beschlusffassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, so können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Landesgerichts beigezogen werden. Die Abrechnung erfolgt auf Anregung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des obersten Landesgerichts.

Dem Gerichtshofe wird das entsprechende Personal von Unterbeamten und Bediensteten beigegeben.

Art. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.

Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsbienste in keiner Weise verwendet werden.

Art. 3.

Die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist bedingt durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramt.

Der Gerichtshof wird, so oft nach Konstituierung derselben eine Rathsstelle zu besetzen ist, mit seinem gutachtlichen Vorschlag gehabt.

Art. 4.

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Verwaltungsgerichtshof ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt.

Der Staatsanwalt kann von den beteiligten Staatsministerien Instructionen erhalten und erhalten, welche er zu befolgen verpflichtet ist.

Art. 5.

Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem Staatsministerium des Innern in derselben Weise zu, wie dem Staatsministerium der Justiz die Aufsicht über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder.

Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshof steht unter der dienstlichen Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft an denselben erfolgt auf Vorschlag des Gesamtministeriums durch den König.

Art. 6.

Wird die Eintheilung des Gerichtshofes in mehrere Senate erforderlich, so erfolgt dieselbe, einschließlich der Ausstellung der regelmäßigen Stellvertreter, je auf die Dauer eines Jahres durch Beschluss des Präsidenten unter Beziehung des Direktors und des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter des der Geburt nach ältesten Mitgliedes.

Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann mehreren Senaten angehören. Der Direktor kann dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, als Mitglied zugewieilt werden.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter aus den Mitgliedern des Gerichtshofes durch den Präsidenten bestellt. Ist die genügende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, so findet die Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Art. 7.

Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtsfällen.

Er ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denselben Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich aber zivilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.

Art. 8.

Verwaltungsrechtsfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beschränkten Rechtsanprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

- 1) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Entlassung aus dem Staatsverbanne.
- 2) Besitz des Staatsbürgertrethis; Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des Verfassungsdienstes.
- 3) Freizügigkeit und Aufenthalt.
- 4) Religiöse Kindererziehung.
- 5) Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Gesetzes über Heimat-, Verehrlichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Verehrlichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch.
- 6) Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.
- 7) Wahlbarkeit und Verpflichtung zum Eintritt in die durch die Gesetze vom 31. Mai 1856, betreffend die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer, dann durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, betreffend die Gewerbesteuer, vorgesehenen Steuerausschüsse.
- 8) Besuchnis zum Gewerbebetriebe auf Grund der Gewerbeordnung in jenen Fällen, in welchen daß in §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat.
- 9) Verzagung der Zulassung einer eingeschriebenen Hülfskasse, sowie Schließung einer solchen nach §. 4 Abs. 2 begleitungswise §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.
- 10) Zwangsabtretung von Grundeigentum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angeprochnen Eigentums zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmend nothwendig sei, jedoch mit Ausnahme der nach Maßgabe des Berggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen oder Belastungen und vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47.
- 11) Führung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen, Ehehaftstreitnissen und der auf dem Gehentrichte lastenden fröhlichen Baupflicht.
- 12) Ausübung und Ablösung von Welberechten auf fremdem Grund und Boden.
- 13) Zusammenlegung von Grundstücken.
- 14) Benützung des Wassers; Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen.

- 15) Ueberschutz und Schutz gegen Ueberfahrtsermächtigungen, soweit nicht Staats-, oder Stadtsachen in Frage stehen.
- 16) Vermerkung der Grundstücksrechte.
- 17) Ausübung der Jagd, soweit das Jagdberecht der Grundeigentümter über den Vollzug des Art. 8 oder 9 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in Frage steht.
- 18) Verweigerung oder Entziehung von Jagdblättern.
- 19) Das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Ueberschrifteigaben, soweit es sich nicht um das Verleihungsberecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung bestätigter Gebühren.
- 20) Unterstützungsdpflicht des Staates gegenüber den Frauen und Kindern der Angehörigen der Reserve und Landwehr nach Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung.
- 21) Berechtigung zur Teilnahme an einem Distriktratthe auf Grund des Art. 2, b des Distriktrathägesetzes vom 28. Mai 1852.
- 22) Verpflichtungen einzelner Gemeinden auf besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktrathägesetzes vom 28. Mai 1852.
- 23) Ansprüche der Gemeinden an distrikтивen Instanzen, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Instanzen.
- 24) Verbindlichkeit zur Teilnahme an Distriktauslagen.
- 25) Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband; Gemeindemarungs- und Flurgruppen.
- 26) Gemeindebürgerrecht und Heimattrefft; Stimmrecht in Gemeindangelegenheiten.
- 27) Bürgeraufnahme-, Gemeinderechts- und Heimatgebühren.
- 28) Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.
- 29) Vertheilung von Gemeinbegründen.
- 30) Verbindlichkeit zur Teilnahme an Gemeinbelästen, mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege.
- 31) Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen distrikтивen Abgaben; Benützung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderten Vergütungen hierfür; Ansprüche auf Rückvergütung

des Lokalmatz-, aber Wlerauflages und sonstiger örtlicher Gebrauchssteuern und Abgaben.

- 32) Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landesbesttheile bis-
seits des Rheins vom 29. April 1869 und des Art. 40 der Gemeindeordnung für
die Pfalz vom nämlichen Tage.
- 33) Wahlrecht und Wahlbarkeit zu Gemeinbedienern, einschließlich der Funktion eines
Armenpfleghaftsrathes, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschworenen; Gültigkeit
solcher Wahlen; Verpflichtung zur Übernahme jener Würte; Berechtigung und Ver-
pflichtung zum Austritt.
- 34) Öffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Ab-
zugskanals; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht
in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen öffentlichen Wege, Brücken, Fähren,
Stegs und Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzlichen Besitzniss der Verwaltungsbü-
hörben, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeinbeverbindungswegen und
über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeinbemitteln zu beschließen.
- 35) Rechtsansprüche auf den Genug oder Mietgenug von Stiftungen; Maße im Betreff
der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses.
- 36) Ansprüche und Rechnisse aus dem kreditiblen Stiftungsverhältnis.
- 37) Wahlrecht und Wahlbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen; Gültigkeit solcher Wahlen;
Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Ver-
pflichtung zum Austritt aus derselben.
- 38) Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeinbelästen, Diensten, Umlagen und
anderen Leistungen für Schulzwecke.
- 39) Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen
Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchenbeamten.
- 40) Immobilienbrandversicherung in jenen Fällen, in welchen daß im Art. 27 des
Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den
Landesbesttheilen rechts des Rheins betreffend, vorgezeichnete Einspruchsvorfahren gultig
ist, aber die Artikel 37 und 38 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom
26. November 1817 zur Anwendung kommen.

Art. 9.

Soweit in den Fällen der Ziffer 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 37, 39 und 40 des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden.

Soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, ist diese Berufung auch in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine Berufung an die dritte Instanz bisher gesetzlich ausgeschlossen war.

Art. 10.

Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in Art. 8 erwähnten Fällen zur Letzteinstanzhellenbefehlung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, des Oberbergamtes oder der Generalzollabteilung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1) Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gelegentlicher Vertheilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird.
- 2) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei.
- 3) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeinde-Angelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsborgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Wuffichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.
- 4) Rechtsverhältnisse bei nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Marktungen, soweit nicht Verwaltungsrechtsachen in Frage stehen.

- 5) Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Erfolg geleisteter Unterstützungen oder Leihentlasten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fürstus oder anderen öffentlichen Rässen besteht; Erfolgsansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe.
- 6) Erfolgsverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben.
- 7) Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte; Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Vergütung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen.
- 8) Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwallungen auf gesondertes Eigenthum. (Art. 20 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.)
- 9) Vollzug der Art. 136, 159 und 162 des Berggesetzes vom 20. März 1869.
- 10) Festsetzung der Grubensfeldabgabe. (Art. 7 des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betreffend.)
- 11) Kirchliche Simultanverhältnisse.
- 12) Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband; Pfarrsprengelgrenzen.
- 13) Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband; Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke; Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Einrichtungen und Einrichtungen.
- 14) Ansprüche auf Intervallargefälle erledigter kirchlicher Pfründen; Vertheilung der Diensteserträge und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Beteiligten.
- 15) Haftungen der kirchlichen Pfründenbesitzer aus der Verwaltung und Nutzung des Pfründenvermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründenbegebäude (Bauschäden); Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen.
- 16) Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Haushalt. (§§. 2 und 4 der II. Verfassungs-Beilage.)
- 17) Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen.
- 18) Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund der Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Ausbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend.

- 19) Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Dienstesinkommen des Lehrpersonals an den Volkschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meznerhäuser sind, für die Errichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf.
- 20) Vertheilung und Ausbringung des Schulbedarfs in Schulsprengrn., die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen.
- 21) Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Errichtung des Schulgeloses in Volkschulen; Befreiung vom demselben.
- 22) Zugehörigkeit eines Bestandtheiles des Lehrerelinkommens zum Schuldienste, oder zum niederen Kirchendienste.
- 23) Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen, Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen.
- 24) Vertheilung der Dienstesbezüge und Lasten bei Erledigungen von Schuldiensten unter die Beteiligten.
- 25) Recht und Pflicht des Betriebes zu den unter Staatsaufsicht stehenden Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrpersonals an den Volkschulen, sowie der Wittwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen; Rechtsverhältnisse zwischen den genannten Vereinen und ihren Mitgliedern; Ansprüche an diese Vereine.
- 26) Anspruchnahme der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer.
- 27) Verbindlichkeit zur Errichtung der Gewerbesteuer, wenn der Beschluss eines Gewerbesteuerausschusses auf rentamliche Meldamotion von der höheren Instanz in Folge irriger Anwendung des Gesetzes zum Nachtheile des Steuerpflichtigen abgeändert worden ist.
- 28) Verweigerung der Instruktion von Gejuchen um Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834.
- 29) Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, sowie die Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Registrierungsgebühren in der Pfalz betreffend.

- 30) Stempelpflicht auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtfertigung, sowie bei inneren, dann bei Polizei- und Finanzverwaltung, so weit nicht Diebstahlsfälle vorliegen.
- 31) Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden.

A r t . 11.

Wenn Anerkennungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Beteiligten über die Theilung oder Auseinandersezung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schulvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein.

Diese steht zu:

- 1) einer von dem lgl. Staatsministerium des Innern belegten Kreisregierung, Kammer des Innern, in denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, eine Distrikts- oder Kreisgemeinde beteiligt erscheint;
- 2) einem von der vorgeesehenen Kreisregierung belegten Bezirksamt in allen übrigen Fällen.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Beziehungsweise — in den Fällen der Ziffer 2 — des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

A r t . 12.

Was in Art. 8, 10 und 11 bezüglich der Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen.

A r t . 13.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht

- 1) auf Rechtsachen, welche vor die Civil- oder Strafsgerichte gehören,
- 2) auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen,
- 3) auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegenstand mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Zuständigkeit des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersten Gegenstand auszudehnen, nicht beschränkt, auch wenn dieser in denselben Urt. behandelt ist.

Art. 14.

Der Verwaltungsgerichtshof hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der im Streit befindlichen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.

Er erkennt über die Zuständigkeit und verweist die Sache erforderlichen Falles an die zuständige Verwaltungsbehörde.

Art. 15.

Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, sowie Beschlüsse dieses Gerichtshofes in Gegenständen der Art. 10 und 11 können nicht von Oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden. Die Zuständigkeit der letzteren in Fragen des freien administrativen Ermessens wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

II. Von dem Verfahren in Verwaltungssachäften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16.

Das Verfahren in Verwaltungssachen bemüht sich zunächst nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Soweit hiermit die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nicht im Widerspruch stehen, kommen dieselben auch ferner in Anwendung.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Vollzugsvorschriften zu dem Verfahren in Verwaltungssachen zu erlassen.

Nach dem Zutreten des Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof vor Erlass solcher Vollzugsvorschriften mit seinem Gutachten zu hören.

Die vor jenem Zeitpunkte erlassenen Vollzugsvorschriften sind innerhalb eines Jahres,

vom Eintritte desselben an gerechnet, nach vorheriger Erholung des Gutachtens des Verwaltungsgerichtshofes zu revidieren.

Art. 17.

Die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle ist nach den über deren Wirkungskreis jeweils bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen.

Ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die etwa erforderliche Verfügung zu treffen.

Art. 18.

Die in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluß und die Ablehnung eines Richters finden auf den Ausschluß und die Ablehnung von Beamten, welche zur Mitwirkung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß Ablehnungsgesuche, welche gegen Vorstände der Bezirksämter erhoben und von diesen selbst nicht für begründet erachtet werden, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Ablehnungsgesuche, welche gegen ein Mitglied einer Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet sind, von dem Kollegium der Kreisregierung bezüglichweise des Verwaltungsgerichtshofes beschieden werden.

Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse werben in dem für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden.

Wird in Folge einer für begründet erachteten Ablehnung die betreffende Behörde beschlußunfähig, so hat die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde das Erforderliche zu verfügen und nöthigenfalls eine andere Behörde mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Wenn der Verwaltungsgerichtshof beschlußunfähig, so findet die Bestimmung des Art. I Abs. 3 Anwendung.

Art. 19.

Den Beteiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Die Behörden sind jedoch befugt, daß persönliche Erscheinen der Beteiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als nothwendig erscheint.

Die Befürbten sind ferner befugt, mehrere im gleichen Interesse Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weitertungs-falle einen solchen von Amtswegen auf Kosten der Schumigen aufzustellen.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, die Befugniß zur Uebernahme einer Vertretung vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln.

Art. 20.

Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtsachen erfolgt von Amtswegen. Zeugen und Sachverständige werden stößlich vernommen.

Bei Streitigkeiten von geringerem Werthe kann jedoch mit Zustimmung der Beteiligten von der Eidesabnahme Umgang genommen werden.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher der Gebrauch gewisser Vertheuerungsformeln an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist, eine Beklärung unter der Vertheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Eine Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Verufung auf den geleisteten Eid.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der Folgen der Weitertung, dann bezüglich der Zulässigkeit der Beeidigung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

Übliche Besitztigungen bei Beteiligten zum Zwecke der Beweisführung finden nur insoferne statt, als besondere Gesetze dieselben zulassen.

Art. 21.

Bei Fällung der nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Entscheidung haben die Befürbten, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

Jeder Urkundsbefehl, sowie jeder Zwischenbefehl, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbstständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Mit jedem Urkundsbefehl ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden.

Die Entscheidungen sind den Beteiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zu stellen.

A r t . 22.

Gegen die in Art. 21 Abs. 2 erwähnten Bescheide ist Beschwerde zulässig.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf befragen, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. Zu gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt, sofern nicht in einzelnen Fällen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unverstetlich.

Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen und bezüglich der Abledereinführung in den vorigen Stand bei Fristversäumung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

A r t . 23.

Die einkommenden Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Beteiligten zur Kenntnahme und Wahrung ihrer Interessen im Absicht mitgetheilt werden.

Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerdeführer außer der Urkunde so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Beteiligte oder gemeinfame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. 3) in der Sache vorhanden sind.

Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen.

A r t . 24.

Die Beschwerden haben, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, ausschließende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungs-

behörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigentum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Art. 25.

Enthält eine Beschwerde einen großen Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe bis zu 200 M. verurtheilt werden, welche für den Fall der Unzulänglichkeit sofort in entsprechende Haft nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich umzuwandeln ist.

Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptache und ist selbständige anfechtbar.

Art. 26.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von jenigen Behörde, welche den letzten, rechtssäsig gemordeten Einbeschuld erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft berichtet ist, daß eine bei den vorangegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Schatzache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenben Einbeschuld führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Zustanzenzuge zulässig.

B. Besondere Bestimmungen.

Art. 27.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor Allem für richtige Ermittlung des Sachverhaltes zu sorgen und zu diesem Wehufe nicht bloß das von den Beteiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienende Material zu den Akten zu bringen, insbesondere ausschlußgebende Vorläste und Urkunden beizufügen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und etwaige Nebenpunkte gleichzeitig mit der Hauptache zu erheben.

Über zweifelhaftes Beweismaterial oder wenn zur Klärstellung der Sache ein Augenschein notwendig erscheint, ist eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten ohne Zulassung von Schriftenwechsel zu pflegen.

Möherdem hat vor der Beschlusshaffung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn besondere Gesetze solche vorschreiben oder die Beteiligten übereinstimmend darauf antragen.

Zu dieser Verhandlung sind alle Beteiligten oder deren Bevollmächtigte, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 und unbeschadet der in einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Erfassen zu laden, daß im Falle ihres Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde.

Art. 28.

Bei den mündlichen Verhandlungen kann die Offenlichkeit zugelassen werden, sofern nach dem Ermessen des Beamten die Wahrung der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles nicht entgegensteht.

Art. 29.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen über den Sachverhalt ist zu Protokoll zu nehmen und von den Beteiligten anzuerkennen zu lassen; dabei ist auszuschließen, was von den Beteiligten als feststehend anerkannt wird und was sie bestreiten, mit Angabe von Gründen und Beweismitteln.

Art. 30.

Die für die Beschlusffassung der Magistrate erforderlichen vorbereitenden Verhandlungen sind, soweit thunlich, durch ein rechtmäßiges Magistratsmitglied zu pflegen.

Bei der Beschlusffassung hat, soweit thunlich, ein rechtmäßiges Magistratsmitglied Vortrag zu erstatten. Dieselbe kann in Senaten erfolgen, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen haben.

Art. 31.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen, Räte und Kammer des Innern, als erste Instanz zu entscheiden haben, sind die erforderlichen Vorberhebungen durch die damit zu beauftragenden Distriktsverwaltungsbehörden zu pflegen, sofern nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Die Kreisregierungen, Räte und Kammer des Innern entscheiden in Verwaltungsrechtsachen durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Zuständigkeit dieser Senate erstreckt sich auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtsachen erklärt Anlegentheiten überhaupt ergeben.

Art. 32.

Beschwerden, welche nicht rechtzeitig erhoben wurden, oder wegen eingetreterner Rechtskraft offenbar ungültig sind, können durch Senatsbeschluss in geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren gerügtgetreten werden.

Beschwerden in Bezug auf Abfehrung oder Ausschließung eines Beamten, sowie in Bezug auf Zwangsvollstreckung werden von dem Senat in geheimer Sitzung verhandelt und entschieden.

Gegen die in Abs. 1 und 2 erwähnten Entscheidungen findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Art. 33.

Müller bei in Art. 32 bezeichneten Fällen erfolgen die Entscheidungen der Senate auf Grund öffentlicher und mildeßlicher Verhandlung.

Art. 34.

Zur Bedeutung besonderer gesetzlicher Vorschriften kann die Öffentlichkeit der Verhandlung nach Beschluss des Senates aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit befrüchtet werden.

Bei beschränkter Öffentlichkeit hat jeder Beteiligte die Befugnis, drei Vertrauensmänner zur Verhandlung einzuziehen.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeder entfernen lassen, der Zeichen des Besalles oder des Missfalls gibt oder sonst Störung verursacht.

Art. 35.

Zu der öffentlichen Verhandlung sind die Beteiligten, unbeschadet der in einzelnen Fällen etwa vorgeesehenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Größten zu laden, daß auch im Falle ihres Richterscheins Beschluss gefasst werden würde.

Die Sitzungen sowie die Vorbereitungen für dieselben werden von dem Präsidenten der Staatsregierung angeordnet. In gleicher Weise werden die vor Ablösung der Sitzung etwa für nothwendig erachteten Vorberichtigungen und Ältereleganzen vorgenommen.

Art. 36.

In der öffentlichen Sitzung hat zunächst der von dem Senatsvorstande bestellte Referent über die Sachlage, jedoch ohne Stellung eines Schlusshandtes, Vortrag zu erstatten. Hierauf

werben die Beteiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen gehörig, und die etwa erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen.

Über den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung wird durch einen vereinbarten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen.

Der Senat kann erforderlichen Falles die Vervollständigung des Beweismaterials ordnen und die Sitzung zu diesem Zwecke vertagen, aber die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aus sprechen und die geeignete Sachinstruktion und Beschlussfassung versügen.

Auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und Beweismaterials ist der Senat auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers zu erkennen berechtigt.

Die Berathung und Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse erfolgt, wenn thunlich, unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Verhandlung. Die Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden. Kann die Verkündung nicht sofort stattfinden, so hat sie an einem jogleich anzuberaumenden und bekannt zu gebenden Termine zu geschehen, welcher nur aus einem besonderen Anlaß über eine Woche hinaus verlegt werden darf.

Art. 37.

Bezüglich der Berathung und Abstimmung im Senat der Strafregerierung kommen bei allen Entscheidungen, sowohl in geheimer Sitzung, als auf Grund öffentlicher und unterbrochener Verhandlung, die Bestimmungen der §§ 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 zur Anwendung.

Art. 38.

Bei der Berathung und Abstimmung des Senates darf, unbeschadet der Bestimmung in § 195 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, der zur Sitzung bei gegangene Protokollführer nicht anwesend sein.

Art. 39.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern bestehen.

Art. 40.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes; eine Beweisaufnahme findet vor demselben nicht statt.

Dem Gerichtshofe bleibt jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismaterials durch die Vorinstanzen zu veranlassen, technische Überzeugungen zu erhalten und Sachverständige, welche dieselben verfaßt oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung einzuziehen.

Sind auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Erinnerungen anderer Behörden vor der Beschlusffassung zu erhalten, so hat dies nach Anordnung des Präsidenten zu erfolgen.

Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz und wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer, wenn ihm Wuthmisse zur Last fällt, zu einer Geldstrafe bis zu 200 M. verurtheilt werden.

Art. 41.

Sehe beim Verwaltungsgerichtshof eingelauene Beschwerde ist einem Referenten zugezahlt, welcher im Benehmen mit dem Staatsanwalte unter Würdigung der in der Beschwerde etwa enthaltenen Vermänglungen zu prüfen hat, ob eine Ergänzung des Sachverhaltes oder des Beweismaterials erforderlich ist.

Eingingen sich dieselben, so ist sofort das Erforderliche durch Bekanntung in die öffentliche Sitzung oder Anordnung der Ergänzung zu verfügen; außerdem hat der zuständige Senat in geheimer Sitzung über das Erforderniß einer Ergänzung zu beschließen.

In Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 und 2, dann der Art. 33 bis 38 Anwendung.

Art. 42.

Der Staatsanwalt oder sein Vertreter hat das Recht, bei jeder zur Verhandlung kommenden Sache mit seiner Meifserung gehört zu werden; ebenso vor jeder Beschlusffassung des Verwaltungsgerichtshofes, welche über die Auschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder gemäß Art. 41 letzten Absatz über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 gebüchteten Art erfolgt.

Bei der Berathung und Abstimmung des Verwaltungsgerichtshofes darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein.

In denjenigen Fällen, welche ohne vorherige öffentliche Verhandlung zu erledigen sind, hat sich der Staatsanwalt nach der auf den Vortrag des Referenten abgegebenen Auskherung zu entfernen.

Art. 43.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates desselben abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Art. 44.

Zur Fassung einer Plenarentscheidung ist die Thellnahme von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

III. Behandlung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten.

Art. 45.

Die Erledigung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt bei den unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungsäachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Die nach den genannten Artikeln zugänglichen Beschwerden müssen innerhalb einer unstreitlichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei denjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerdeten Beschluss erlassen hat.

Die Behandlung dieser Beschwerden bei im Verwaltungsgerichtshof bemüht sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtsäachen geltenden Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Rämmern des Innern, in zweiter Instanz.

IV. Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

Art. 46.

Die Verwaltungsbehörden sind in den im gegenwärtigen Gesche bezeichneten Angelegenheiten berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangsweg mit denselben

Mitteln in Vollzug zu sehen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Inwiefern hierbei eine Mitwirkung der Gerichte stattzufinden hat, bemüht sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangsvollstredung obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbördern, welche sich hierbei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher bedienen können.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstredung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 47.

Bei Abtreitungen und Belastungen für Zwecke der Landesverteidigung wird die Frage des gemachten Kostenes und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigentumsaabtretung oder Belastung durch Beschluss des Gesamtstaatsministeriums entschieden.

Art. 48.

Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Distriktsstrafen sollen nur jene Strafen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegtem Widerspruch des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die Kreisregierung, Kammer des Finans, in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, vorbehaltlich des Art. 10 Blff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen.

Art. 49.

Wenn bei Angelegenheiten, welche im gegenwärtigen Geschehen behandelt sind, in ein und denselben Entscheidung einer unteren Instanz gleichzeitig Fragen erlebt werden, welche zur

Zuständigkeit verschiedener Überbehörden gehören, so sind die an die beiderseitigen Überbehörden zu ergriffenden Beschwerben innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist einzureichen.

Ist nur ein Beteiligter in der Sache vorhanden, so hängt es von dessen Antrage ab, an welche Überbehörde die Alten zunächst zur Entscheidung einzusenden sind. In Fehlangerung eines solchen Antrages, oder wenn mehrere Beteiligte vorhanden sind, entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 50.

Bis zur weiteren gesetzlichen Regelung gelten in Ansehung der Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten die nachstehenden Vorschriften:

- 1) Die in dem Gesetze vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden gelten auch in Bezug auf die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe.

In den zur Entscheidung dieser Konflikte nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 berufenen Senat haben für diese Fälle an Stelle der selbst bezeichneten höheren Verwaltungbeamten drei Mäthe des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter die der Geburt nach ältesten, einzutreten.

- 2) Riummt der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahr, daß in einer Sache oder Frage, welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde, so hat derselbe vor der Verhandlung der Sache bei dem Verwaltungsgerichtshofe zunächst die Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung zu beantragen, welche in öffentlicher Sitzung unter Beteiligung der Beteiligten stattfindet.

Erklärt sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig, so hat der Staatsanwalt, falls er gleichwohl die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für gegeben erachtet, sogleich beim einschlägigen Dienstalterum Anzeige zu erstatten, welches befugt ist, binnen vierzehn Tagen, von der Verkündung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung an gerechnet, den Kompetenzkonflikt einzuregen.

Die Entscheidung über den letzteren erfolgt durch den nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 gebildeten Senat, jedoch mit der Maßgabe, daß statt des Vorstandes und breiter Räthe des obersten Gerichtshofes der Vorstand und die hemi Dienstälter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten drei Räthe des Verwaltungsgerichtshofes Theil zu nehmen haben. Die bei der Votentscheidung beteiligten Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes bleiben hierbei außer Betracht. Die Vorschriften der Art. 6 bis 9, dann 23 und 24 des angeführten Gesetzes finden hierbei entsprechende Anwendung.

Der Ausspruch des Kompetenzsenates ist sowohl für den Verwaltungsgerichtshof, als für die Verwaltungsbehörden und zwar auch in dem Falle bindend, wenn herselfe die Zuständigkeit nach beiden Seiten verneint.

Lehnen dennächst auch die Gerichte ihre Zuständigkeit ab, so bleibt den Parteien vorbehalten, den verneinenden Kompetenzkonflikt nach Ziff. 1 des gegenwärtigen Artikels anzugehen.

- 3) Wenn und soweit der Verwaltungsgerichtshof unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in einer Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben erklärt hat, so können die letzteren ihre Zuständigkeit aus dem Grunde, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sei, nicht mehr ablehnen.

Art. 51.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an erlöschen alle entgegenstehenden Bestimmungen.

Art. 52.

Gegenstände, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach den bisherigen Vorschriften ihre endgültige Erledigung gefunden haben, können, soferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens werden in solchen Fällen von derjenigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entschieden, welche hierauf zur erstenstanzlichen Beschließung in der Hauptsache zugänglich wäre.

Gegenstände, in welchen vor dem erwähnten Zeitpunkte Beschwerde an die Ministerie-

Instanz oder in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 an eine Kreisregierung, Räimmer des Landes, nach den bisherigen Vorschriften erhoben wurde, sind hiernach zu beschließen. Gegen den Bescheid der Kreisregierung ist jedoch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelässt.

Art. 53.

Die Bestimmung des Art. 2 Absatz 1 kann nur unter den für Veränderungen der Verfassung vorgeschriebenen Formen aufgehoben oder geändert werden.

Gegeben in Hohen schwangau den 8. August 1878.

S u d w i g.

v. Pfeischner. Dr. v. Eng. v. Pfeifer. Dr. v. Fünkle. v. Meillinger. v. Niedel.

Nach dem Bescheide Seiner Majestät des Königs:

Der General-Sekretär des Staatsrates,
K. Dr. Wigard.